

I Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein I

Haushaltssatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Ergebnishaushalt

| | |
|---|-----------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 24.804.197 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 26.533.756 EUR |
| mit einem Saldo von | - 1.729.559 EUR |

| | |
|---|---------------|
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.512.000 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 2.512.000 EUR |
| mit einem Überschuss von | 782.441 EUR |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|-----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 1.347.106 EUR |
|---|-----------------|

| | |
|--|---------------|
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.546.941 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.356.050 EUR |
| mit einem Saldo von | 1.190.891 EUR |

| | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 300.048 EUR |
| mit einem Saldo von | - 300.048 EUR |

| | |
|--|-------------|
| mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von | 456.263 EUR |
|--|-------------|

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.740.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 2.000.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 675 v. H. |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 575 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 16.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR je Einzelfall und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR je Einzelfall gem. § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 9

Zweckbindung gem. § 19 GemHVO für zahlungswirksame Mehrerträge und Mehraufwendungen

1101-013, Seniorenbeirat

Mehrerträge bei der Kostenstelle dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

1203-001, Ordnungsbehördenbezirk

Mehrerträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

1208-001, Soziale Angelegenheiten Allgemein

Mehrerträge aus Spenden dürfen für Mehraufwendungen in Form von Zuschüssen für laufende Zwecke an notleidende Gemeindeglieder (SK 7128004) und an bedürftige Einwohner (SK 7128005) verwendet werden.

1210-020, Veranstaltungen Seniorenbetreuung

Mehrerträge aus Teilnehmerbeiträgen dürfen für Mehraufwendungen für die Seniorenbetreuung verwendet werden.

1302-010, Gemeindeparterschaften

Mehrerträge aus Teilnehmerbeiträgen dürfen für Mehraufwendungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

Mehrerträge aus Zuweisungen (Europa-, Bundes- und Landesebene) für internationale Projekte im Rahmen der Gemeindeparterschaften dürfen für Mehraufwendungen zur Durchführung dieser Projekte verwendet werden.

2103-001, Steuerverwaltung allgemein

2109-001, Steuern, allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse

Mehrerträge bei der Gewerbesteuer dürfen für Mehrauszahlungen an Gewerbesteuer- und Heimatumlage verwendet werden.

2108-011, Forstwirtschaft (Gemeindewald)

Mehrerträge aus dem Verkauf von Holz, Waldnebennutzungen und Zuweisungen dürfen für Mehraufwendungen für den Gemeindewald verwendet werden.

2201-001, Kindertageseinrichtungen allgemein

Mehrerträge an Landeszuweisung für die Gebührenfreistellung für den Besuch der Kindertagesstätten dürfen für Mehraufwendungen zur Kompensation des Gebührenauffalls an freie Träger und an Kommunen (für den Besuch von Kindern aus Alsbach-Hähnlein in anderen Kommunen) verwendet werden.

2201-051, Kindertagesstätte Im Schelmböhl

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kindertagesstätte Im Schelmböhl verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2201-052, Kindertagesstätte Sandwiese

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kindertagesstätte Sandwiese verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2201-053, Kinderkrippe Sandwiese

Mehrerträge aus der Personalkostenerstattung für Einzelintegrationsmaßnahmen dürfen für höhere Personalaufwendungen der Kinderkrippe Sandwiese verwendet werden.

Mehrerträge aus Spenden und Mehrerträge aus Veranstaltungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Spenden und Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

2202-001, 2202-010 und 2201-011, Büchereiwesen

Mehrerträge aus Spenden, Zuweisungen und Erträgen aus Buchverkäufen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Spenden für Mehrauszahlungen dieses Produkts verwendet werden.

3101-010, Orts- und Regionalplanung, Vermessung

Mehrerträge aus der Kostenerstattung für Bebauungspläne u. a. (Sachkonten 5487000 und 5488000) dürfen für Mehraufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen u. a. verwendet werden.

3104-001, Liegenschaftsverwaltung allgemein

Mehreinzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken dürfen für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken für verwendet werden.

3104-010, Liegenschaftsverwaltung, Umlegung

Außerordentliche Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken dürfen für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken verwendet werden.

3202-020, Hausanschlüsse

Mehrerträge aus Kostenerstattungen dürfen für Mehraufwendungen, Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen dieser Kostenstelle verwendet werden.

3301 Gemeindestraßen, Wege, Plätze

Mehrerträge aus Schadenersatzleitungen dürfen für höhere Aufwendungen bei der baulichen Unterhaltung dieses Produkts verwendet werden.

Mehrerträge aus Kostenerstattungen für die Herstellung von „sonstigen“ Hausanschlüssen dürfen für höhere Aufwendungen für die Herstellung sonstiger Hausanschlüsse, SK 6165050 verwendet werden (sonstige Hausanschlüsse, sind Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation u. a.).

Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 5 GemHVO

Zahlungswirksame Aufwendungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel - eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen desselben Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO

Die Haushaltsansätze der Aufwandskonten im Ergebnishaushalt werden mit Ausnahme der Verfügungsmittel (§ 21 Abs. 5 GemHVO) für übertragbar erklärt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sind unerheblich, wenn sie für den abzugrenzenden Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) 2.000 € nicht überschreiten. Sie gelten bis zu dieser Wertgrenze, soweit steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, als geringfügig. Eine Rechnungsabgrenzung erfolgt im Rahmen dieser Grenze nicht.

Nutzungsrechte für Grabstellen, Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds (Abteilung B) sowie Zinsen für Investitionskredite sind in jedem Fall abzugrenzen.

Folgekostenberechnung

Investitionen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 100.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer gelten als Vorhaben mit geringer finanzieller Bedeutung. Eine Berechnung der jährlichen Folgekosten ist für diese Vorhaben entbehrlich.

Alsbach-Hähnlein, den 16.12.2025

Der Gemeindevorstand

Bubenger, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„ Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 23. Februar 2026

Az.: 241 1.11.020/49 gsu

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Alsbach-Hähnlein;
2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: zwei Millionen Euro);

Im Auftrag



Koch

Der Haushaltsplan ist online verfügbar:
<https://www.alsbach-haehnlein.de/satzungen>

Alsbach-Hähnlein, den 28.02.2026

Der Gemeindevorstand

Sebastian Bubenger, Bürgermeister